

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Lafferder Markt in der Gemeinde Ilsede**

### Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 7

##### **Standplatzzuweisung**

- (1) Die Standplätze werden durch die Gemeinde vor Beginn des Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Rechtzeitig vor dem Markt erfolgt die Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung (mit Angabe der Standnummer) oder Nichtzulassung an die Bewerber. Der Termin zur Zahlung des Standgeldes wird im Zulassungsbescheid angegeben. Die Zuweisung kann nur gegenüber dem anwesenden Marktbezieher oder dessen Stellvertreter erklärt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht grundsätzlich nicht. Die Standplatzzuweisung wird erst nach fristgerechter Zahlung des Standgeldes wirksam.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Standplatz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Standplatztausch ist verboten.
- (4) Über zugewiesene Standplätze, die ohne Benachrichtigung der Gemeinde bis zum Beginn der Marktzeit (jeweils Mittwoch und Donnerstag 9.00 Uhr) nicht in Anspruch genommen oder die vor Ende der Marktzeit (Mittwoch 23.00 Uhr und Donnerstag 22.00 Uhr) verlassen werden, kann die Gemeinde verfügen.
- (5) Sollte ein zugewiesener Standplatz vom Marktbezieher nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.
- (6) Fahrzeuge der Marktbezieher dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden. Die Fahrzeuge der Marktbezieher sind unmittelbar nach dem Aufbau der Stände von den Verkehrsflächen zu entfernen.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 10

##### **Marktordnung**

- (1) Der Verkauf von Waren im Marktbereich ist außerhalb der festgesetzten Marktzeit und der zugewiesenen Standplätze nicht erlaubt.
- (2) Die Marktbezieher haben den ihnen zugewiesenen Standplatz während der Marktzeit stets sauber zu halten. Sie haben Abfälle und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Abfälle, Unrat und Verpackungsmaterialien sind so aufzubewahren, dass sie vor Verwehungen geschützt sind.
- (3) Während der Markttag ist den Marktbeziehern im gesamten Marktbereich die Verwendung von Einweg-Produkten aus Kunststoff aller Art verboten. Dazu gehören insbesondere:
  - Plastikbesteck (Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen),
  - Plastikgeschirr (Teller, Schalen)
  - Einweg-Essenverpackungen aus Plastik,
  - Einweg-Becher aus Plastik,
  - Strohhalm aus Plastik,
  - Verpackungen für Speisen und Getränke aus Styropor (Polystyrol),
  - Luftballonhalter aus Plastik

Die Nichtbeachtung kann die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge haben. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes ist ausgeschlossen.

- (4) Es ist verboten, Tiere in den Marktbereich mitzubringen und dort umherlaufen zu lassen. Ausgebildete Assistenzhunde, die Personen mit Behinderung unterstützen, dürfen von diesen mitgeführt werden. Das Mitführen von Krafträdern, Fahrrädern, E-Scootern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln, sofern sie nicht für Personen mit Behinderung unerlässlich sind, ist verboten. Die Nichtbeachtung kann die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge haben.
- (5) Alle Personen haben sich im Marktbereich so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Straßen unterbleibt.

3. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ilse, den 07.07.2020

Gemeinde Ilse

*gez. Otto-Heinz Fründt*

Otto-Heinz Fründt

Bürgermeister

**Verkündet im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 15 vom 15.07.2020**

